



# HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.02.2021**

### **Corona-Pandemie – Fehlinformationen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur SARS-CoV-2-Infektionsprophylaxe**

**und**

### **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur SARS-CoV-2-Infektionsprophylaxe wurden in der Vergangenheit Fehlinformationen verbreitet, die teilweise zu einer Verunsicherung in der Bevölkerung und ggf. auch zu mangelnder Beachtung von sinnvollen Regelungen führten. Dies betrifft u.a. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Hier wird u.a. behauptet, die Schutzwirkung dieser Mund-Nasen-Bedeckung sei „nicht nachgewiesen“ und das Tragen der Masken führe zu einer „objektiv messbaren gesundheitlichen Beeinträchtigung“ und zur Einschränkung „verschiedener Hirnfunktionen“. Zum „Nachweis“ dieser Behauptungen werden teilweise auch wissenschaftliche Artikel unvollständig, entstellt oder falsch zitiert.

Weiterhin werden unbelegte Berichte über angebliche „starke Impfreaktionen“, „Krankheitseintritte“ und „pathologische Zustände“ im Zusammenhang mit den aktuell durchgeführten SARS-CoV-2-Impfungen verbreitet. Diesen Berichten ist nicht zu entnehmen, ob es sich bei den angeblichen Reaktionen um unerwünschte Arzneimittelereignisse (UAE), unerwünschte Arzneimittelwirkungen (UAW) oder um Wechselwirkungen i.S. des AMG handelt. Nach § 6 Abs. 1 IfSG ist jeder Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig, wobei der behandelnde Arzt die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu richten hat, das nach § 11 Abs. 4 IfSG wiederum verpflichtet ist, sämtliche Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Bundesoberbehörde (vorliegend dem Paul-Ehrlich-Institut) in pseudonymisierter Form zu melden.

Die Auswertung der Meldungen zeigt ein differenziertes Bild der jeweiligen UAE und UAWs – letztere aufgegliedert nach der Wahrscheinlichkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen Medikation und eingetretener Wirkung. Nur diese Meldungen lassen für den die Impfung durchführenden Arzt und den Patienten eine sachgerechte Risikoabwägung zu.

#### **Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem neuartigen Virus und einer dadurch bedingten, noch relativ geringen wissenschaftlichen Kenntnislage Spekulationen und die Verbreitung von Falschinformationen begünstigt werden. Die wissenschaftliche Durchdringung und deren Rezeption in der Öffentlichkeit verläuft sehr unterschiedlich und ein einheitlicher Wissensstand lässt sich nur schwer erzielen. Der Informationsflut in den verschiedenen Medien, die unter anderem auch viele falsche und missverständliche Informationen verbreiten, ist insbesondere mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit zu begegnen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Landesregierung auf die Große Anfrage Drucks. 20/4285.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei sowie dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Hält es die Landesregierung – insbes. unter Beachtung der Bestimmungen nach §§ 3 und 16 IfSG – für sinnvoll bzw. für erforderlich, verbreitete Fehlinformationen über unbestritten sinnvolle Maßnahmen zur SARS-CoV-2-Infektionsprophylaxe öffentlich richtigzustellen, um die Akzeptanz dieser Maßnahmen in der Bevölkerung nicht zu gefährden?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um gegen verbreitete Fehlinformationen im Zusammenhang mit sinnvollen Maßnahmen zur SARS-CoV-2-Infektionsprophylaxe entgegenzutreten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Aufklärung über SARS-CoV-2 sowie über die Infektionsrisiken und die notwendigen Verhaltensweisen zur Verhütung einer Infektion wird seit Beginn der Pandemie von Seiten der Landesregierung durch Presseauftritte, Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Landesbehörden

sowie auf verschiedenen Social-Media-Kanälen der Landesregierung engagiert, zielgerichtet und frühzeitig wahrgenommen.

Die Landesregierung hat die Gefährlichkeit des Virus immer wieder betont und zur Bekämpfung weitreichende Maßnahmen getroffen. Diese Maßnahmen wurden und werden seitens der Landes- und der Bundesregierung umfangreich medial transportiert. Auch im kommunalen Bereich wird dies stark unterstützt. Kommunale Institutionen, nicht zuletzt die Gesundheitsämter, tragen zu einem erheblichen Anteil dazu bei, Falschnachrichten zu widerlegen, an die aktuellen Regeln zu erinnern, sie zu erläutern und zu erklären sowie zielgruppenspezifische Kommunikation auf- und auszubauen.

Gerade bei einem Ereignis wie einer Pandemie zeigt sich, welchen hohen Stellenwert die Öffentlichkeitsarbeit einnimmt. Dem trägt die Landesregierung seit Pandemiebeginn Rechnung.

Frage 3. Informiert die Landesregierung – bzw. die zuständige Landesbehörde – die Leiter der Impfzentren bzw. die in den Impfzentren tätigen Ärzte fortlaufend über die durch das PEI übermittelten Daten über gemeldete Impfreaktionen und deren Häufigkeit?

Frage 4. Falls 3. unzutreffend: auf welche Weise werden die in den Impfzentren tätigen Ärzte über den aktuellen Stand der Meldungen über UAEs im Zusammenhang mit den SARS-CoV-2-Impfstoffen informiert?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) fasst die Meldungen im Hinblick auf unerwünschte Arzneimittelwirkungen nach einer COVID-19-Impfung zusammen und bewertet diese. Die regelmäßigen Sicherheitsberichte „Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19“ sind über die PEI-Website öffentlich zugänglich:

→ <https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html;jsessionid=18259A083D3776E287F4A8AE53392F92.intranet241?nn=172182>

Es finden regelmäßige Besprechungen der Task-Force „Impfen“ mit den Gesundheitsämtern und den ärztlichen Leitungen der Impfzentren statt, in denen alle klärungsbedürftigen Sachverhalte im Hinblick auf die COVID-19-Impfung besprochen werden. Die Information der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Impfzentren liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leitung.

Frage 5. Werden die der Landesregierung – bzw. der zuständigen Landesbehörde – durch das PEI übermittelten Daten über Impfreaktionen – ggf. in aufbereiteter und geeigneter Form – der Bevölkerung zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: in welcher Weise erfolgt die Information der Bevölkerung über die unter 5. genannten Daten?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das PEI übermittelt keine Daten über Impfreaktionen an einzelne Bundesländer. Die Bewertung der gemeldeten unerwünschten Arzneimittelwirkungen ist allen Interessierten auf der Homepage des PEI öffentlich zugänglich.

Frage 7. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, die Bestimmungen des § 73 IfSG (Bußgeldvorschriften) dahingehend zu ergänzen, dass die Verbreitung von Fehlinformationen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung der Ausbreitung einer Infektion – insbesondere im Falle einer Pandemie – sanktioniert werden kann?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: plant die Landesregierung, dies bei der Bundesregierung anzuregen bzw. eine entsprechende Initiative im Bundesrat einzubringen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Wissen über die Weitergabe und den Verlauf von Infektionen mit SARS-CoV-2 wird durch ständig wachsende wissenschaftliche Erkenntnisse immer fundierter, damit verbunden sind ein unterschiedlicher individueller Wissenstand und eine daran anschließende unterschiedliche individuelle Bewertung. Vor dem Hintergrund des grundgesetzlichen Bestimmtheitsgrundsatz, der auch für den Bereich von Ordnungswidrigkeiten gilt, erscheint es derzeit schwierig, eine entsprechende Bußgeldvorschrift zu fassen.